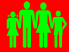
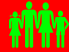
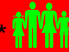



Das Jugendschutzgesetz (Auszug)

**Informationen zu Jugendschutz erhalten Sie beim
Kreisjugendring Roth
Tel.: 09171/97369-0 e-mail: info@kjr-roth.de**

		Kinder	Jugendliche	
		unter 14 Jahren	unter 16 Jahren	unter 18 Jahren
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten (Ausnahmen: Begleitung durch Eltern oder erziehungsbeauftragte Person; Aufenthalt für die Dauer eines Getränkes/ einer Mahlzeit zw. 5 und 23 Uhr)		 *	bis 24 Uhr
§ 4	Aufenthalt in Nachtbars (o. ä.)			
§ 5 (1)	Aufenthalt bei öffentlichen Tanzveranstaltungen (Ausnahme: Begleitung durch Eltern oder erziehungsbeauftragte Person)	* 	* 	bis 24 Uhr
§ 5 (2)	Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe (und zur Brauchtumspflege)	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr
§ 6 (1)	Anwesenheit in Spielhallen / Teilnahme am Glücksspiel			
§ 6 (2)	Spiele mit Gewinnmöglichkeit auf Volksfesten (o. ä.)	bei Gewinn in Waren von geringem Wert		
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten			
§ 9	Abgabe/ Duldung des Konsums von branntweinhaltenen Getränken			
§ 9	Abgabe/ Duldung des Konsums von Sekt, Wein, Bier (Ausnahme: Im Beisein der Eltern dürfen 14- und 15jährige Sekt, Wein und Bier konsumieren)			
§ 10	Abgabe/ Duldung des Konsums von Tabakwaren			
§ 11	Anwesenheit bei Filmveranstaltungen – mit entsprechender Altersfreigabe (Ausnahmen: Kinder ab 6 Jahren dürfen in Begleitung der Eltern Filme mit Freigabe „ab 12“ besuchen; die Begleitung durch einen Erziehungsbeauftragten hebt die zeitliche Beschränkung nicht auf)	bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr
§ 12	Zugänglichmachen von Bildträgern (Filme, Computerspiele...)	Nur bei entsprechender Altersfreigabe		
§ 13	Spielen an elektr. Bildschirmspielgeräten – ohne Gewinnmöglichkeit (Ausnahmen: Alterbeschränkung entfällt bei Begleitung durch eine erziehungsbeauftragte Person)	Nur bei entsprechender Altersfreigabe		
§ 15	Zugänglichmachen von jugendgefährdenden Trägermedien			



erlaubt



nicht erlaubt



Beschränkungen/zeitliche Begrenzungen werden durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben

Außerdem:

- **Die Eltern müssen nicht alles erlauben, was das Gesetz erlaubt! Sie tragen die Verantwortung!**
- **Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes können vom Veranstalter zusätzlich verschärft werden! Das Hausrecht eröffnet diese Möglichkeit.**